

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1e9ab145-6c39-3756-aad6-05c48c5b339f

Bibliografie

Titel Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Amtliche Abkürzung WHG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 753-13

§ 85 WHG - Aktive Beteiligung interessierter Stellen

Die zuständigen Behörden fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.

